



Die Arbeitsunterlagen werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Begrüssung verteilt.

Sämtliche Arbeiten sind (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) während der Prüfung und absolut selbständig auszuführen. Fehlbare werden weggewiesen und müssen die Prüfung wiederholen.

Verspätetes Antreten

Bei Verspätung ist grundsätzlich keine Zeitverlängerung möglich. Prüflinge, die zu spät an die Prüfungseröffnung erscheinen, werden nicht mehr zugelassen. Besprechen Sie das weitere Vorgehen mit dem Prüfungsleiter.

Wird die Prüfung ohne Selbstverschulden verspätet angetreten, besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Verspätungen müssen jedoch durch «Amtspersonen» bestätigt werden (z.B. Polizei, Bahnpersonal, Arzt). Erscheint ein Kandidat / eine Kandidatin aus unwichtigem Grund nicht zur Prüfung, wird die Prüfung als ungültig erklärt. Die Abschlussprüfung gilt damit als nicht bestanden, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann. Entstandene Kosten werden dem Kandidaten / der Kandidatin in Rechnung gestellt.

Krankheit, Unfall, Behinderung

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt normalerweise nur Krankheit oder Unfall. Diese sind ärztlich zu bescheinigen, das Arztzeugnis ist unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Bei kurzfristiger Verhinderung (einen Tag vor oder während der Prüfung) ist zusätzlich der Prüfungsleiter am Prüfungsort telefonisch zu verständigen.

Gesuche um Berücksichtigung eines Nachteilsausgleiches müssen rechtzeitig (mit der QV-Anmeldung) eingereicht werden. Nach der Prüfung geltend gemachte Krankheiten oder Beeinträchtigungen werden als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt. **Falls Sie im Besitz eines Nachteilsausgleiches sind, ist dieser zwingend vor Prüfungsbeginn vorzuweisen.**

Adressänderungen (Mail und Postadresse!)

Sind der Prüfungskommission umgehend über das Kontaktformular auf der Webseite oder an folgende Adresse zu melden:

yvonne.manser@mba.zh.ch

Benutzen Sie bei Fragen ebenfalls diese Mailadresse

Prüfungskosten

Gestützt auf Art.39 Abs. 1BBV (/19.11.2003) können dem Lehrbetrieb die Material- und Raumkosten verrechnet werden. Die allfällige Rechnungsstellung erfolgt vor Prüfungsbeginn.

Bei verspäteter Anmeldung, unentschuldigtem Nichterscheinen oder zu spätem Abmelden werden den Prüfungskandidaten/innen Kosten für administrative Aufwendungen verrechnet.

Der Gebrauch von Mobiltelefonen während den Prüfungen ist strikte verboten. Fehlbare werden vom QV weggewiesen.

Weisungen / Richtlinien / generelle Infos zur TP und zum QV

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Webseite **www.pk40.ch**

- ⇒ **Zu den Prüfungsräumlichkeiten haben nur die Kandidaten / Kandidatinnen und Experten Zutritt. Begleitpersonen ist der Zutritt strikte untersagt!**
- ⇒ **Es besteht für alle Lernenden die Möglichkeit, am ersten Parcours-Tag im Ausbildungszentrum des ZSV ein Mittagessen zu bestellen.**

Bitte benutzen Sie für die Anreise die öffentlichen Verkehrsmittel. Es stehen nicht genügend Parkplätze zur Verfügung. Falsch parkierte Fahrzeuge werden durch die Polizei auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt